

D e u t s c h e s R e i c h
K o m m i s s a r i s c h e R e g i e r u n g

Der Generalbevollmächtigte

i. Handlung f. d.

fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler

provisorischer Amtssitz

Königsberg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung
provis. Amtss. Königsberg 1 B-1000 Berlin-Zehlendorf 1

Durch persönliche Übergabe

Principality of Saeland

z. Hd.d. Ministerpräsidenten und

Staatsratsvorsitzenden

Johannes W. F. Seiger

c/o Diplomatische Vertretung des

Fürstentums Saeland im Deutschen Reich

Ahrendorfer Straße 7

0-1712 T r e b b i n

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66

Inland 030-802 91 66

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

DR AB I/2. I. 05.-2-01/99

05. Januar 2000

Betreff: **B e s t ä t i g u n g** des Pachtvertrages vom 15. 10. 1999 zwischen dem Staat
Deutsches Reich und dem Fürstentum Saeland betreffend die Hakeburg und deren
Umgebung als Staatsgebiet

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender,

die in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit durch das am 06. Januar 1999 zwischen einem hohen US Beamten
des US Präsidenten und meiner Person im Amte des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Hand-
lung für den fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler dienstverpflichtet durch *deutscherseits* unanfechtbares
Urteil des Sozialgericht in Berlin vom 19. 05. 1992 zum Aktenzeichen S 56 Ar 239/92 festgestellt Kommissarische
Reichsregierung,

bestätigt dem Fürstentum Saeland,

gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten und zugleich Staatsratsvorsitzenden des Fürstentums
Saeland,

daß auf der Rechtsgrundlage der bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich fortgeltenden
SNGG-Gesetzgebung der USA,

der Staat Deutsches Reich mit allen Reichsorganen,

so auch dem Reichspostministerium,

der zu keinem Zeitpunkt mit der Bundesrepublik Deutschland bis 1990 teildentisch war,

oder seit 1990 identisch ist,

gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels IV der SNGG-Proklamation Nr. 1 der USA
vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des
Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274) weiter-
hin der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegt und keinem z. Zt. tätigen Gericht der
Bundesrepublik Deutschland,

oder deren Bundesländer,

oder dem Land Berlin,

daß weder der Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 891),

noch der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. 09. 1990 (BGBl. II S. 1318)

für die Mitglieder der Kommissarischen Reichsregierung,

oder für die Bediensteten der übrigen Reichsorgane als unmittelbare Staatsbeamte des Deutschen Reichs
Anwendung finden können,

da gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 13 der geltenden Reichsverfassung,
das Reichsrecht,

welches durch die Bundesrepublik Deutschland zu keinem Zeitpunkt wider die völkerrechtlich gesetzlichen
Bestimmungen der Texte der Bonner Verträge vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303 ff) geändert, verfälscht,
umgangen oder aufgehoben werden durfte,

jedes Bundesrecht bricht,

durch niemals Bundesrecht Reichsrecht brechen kann.

So unterliegt die Deutsche Reichspost, die Eigentümerin der Hakenburg und dem der Hakenburg umgebenden Gebietes und nicht Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, oder der Treuhandbundesanstalt, oder der Treuhandliegenschaftsgesellschaft ist, als Teil des völker- und staatsrechtlich ausschließlich zwischen dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs abzuschließenden Friedensvertrags, weiterhin den völker-, reichsstaatsrechtlich und gesetzlichen Bestimmungen des SMOG-Gesetzes Nr. 76 der USA (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 42), dem SMOG-Gesetz Nr. 191 der USA (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 53, 54 u. 56) sowie der übrigen Gesetze und Rechtsvorschriften der USA, dem Staate Deutsches Reich und nicht der Gesetzgebung und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Da der Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl. II S. 889, 891) für alle Staatsbürger und Staatsbeamten des Staates Deutsches Reich ebenso keine Geltung hat wie der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. 09. 1990 (BGBl. II S. 1318) und gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen des Artikels II der SMOG-Präklamation Nr. 1 der USA betreffend

- A die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung für Staatsbürger des Deutschen Reichs, gemäß der völkerrechtlich gesetzlichen Bestimmungen der Texte der Bonner Verträge vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) durfte das ausschließlich in der Fassung vom 30. Januar 1933 in Verbindung mit den Artikeln I und II des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 262) geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 07. 1913 (RGBl. S. 583) nicht geändert, verfälscht, umgangen oder aufgehoben werden,
- B die Verfassungsgebung, gemäß Artikel 43 der Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RGBl. 1910 S. 147) ist ein vom Volk nicht gewähltes, sondern durch die betreffende Siegermacht angeordnetes Grundgesetz, wie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem Grunde nach nur ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine vom Volk gewählte Verfassung,
- C die Währungshoheit, die Bank deutscher Länder und somit die Deutsche Mark, wurde durch US Militärregierungsgesetz Nr. 60 vom 01. 03. 1948 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe I S. 10) geschaffen und nicht durch die Bundesrepublik Deutschland,
- D die Polizeihöheit der Länder im Deutschen Reich, gemäß der fortgeltenden völker-, reichsstaats-, preussisch landes- und berlin provinzialverfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Besonderen Status von Berlin darf die Justiz und Polizei nicht nur in Berlin, sondern in Deutschland als Ganzes, immer nur unterhalb des durch die Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs unmittelbar rechtlich und gesetzlich zu vertretenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin tätig werden,
- E die Reparationskostenfrage, die Frage der Reparationskosten ist Teil des allein durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich mit den Siegermächten abzuschließenden und zu vollendenden Friedensvertrags, der durch die Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschlossen werden kann, die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Machtbefugnis und Gewalt in dem besetzten Europa dem Obersten Befehlshaber in Europa und Militärgouverneur in Deutschland und nicht der Europäischen Gemeinschaft, oder der Bundesrepublik Deutschland obliegt, verfügt weder die Bundesrepublik Deutschland, noch die Deutsche Telekom, betreffend die Hakenburg und das die Hakenburg umgebende Gebiet über irgendwelche hoheits- oder eigentumsrechtlichen Befugnisse, sondern deutscherseits ausschließlich das Reichsorgan Reichspostministerium.

In einem von den Mitgliedern der

- A Kommissarischen Reichsregierung,
 B Kommissarischen Landesregierung des Freistaates Preußen und
 C Kommissarischen Provinzial- und Kommunalregierung für Groß-Berlin
 um „Rechtsunsicherheiten auszuräumen“ gewolltes,

beim fortbestehenden „EUGH-Gesetzgeber in den USA“ schriftlich beantragtes Gespräch, fand „auf Anweisung der USA am Tagungsort der 3 Kommissarischen Regierungen“, der mit dem provisorischen Amtssitz der 3 Kommissarischen Regierungen nicht identisch ist, zwischen einem „Hohen US-Beamten“ und meiner Person als Amtstitelhaber „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ und „Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen“, „Kommissarischer Landtags- und Ministerpräsident“ und „Staatsminister für Handel und Gewerbe“ des „Landes Freistaates Preußen“ sowie „Kommissarischer Oberpräsident“ der preussischen Provinzen Brandenburg und „Stadtgemeinde Berlin“ und „Oberbürgermeister des Magistrats von Groß-Berlin“, am 06. Januar 1999 in Berlin statt, in dessen Verlauf der US Beamte klar und wörtlich bestätigte, daß

die Arbeit der 3 Kommissarischen Regierungen völkerrechtlich richtig ist und jeder „Bedienstete des Öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin“,

der „den Versuch unternimmt“,

einen durch die „USA dienstverpflichteten Staatsbeamten des Deutschen Reichs oder Landesbeamten des Freistaates Preußen oder Provinzialbeamten der preussischen Provinzen oder Kommunalbeamten der Gebietskörperschaft völkerrechtswidrig der hier unanwendbaren „grundgesetzlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder der landesverfassungsrechtlichen Rechtsordnung des Landes Berlin“ zwangsweise unterzuordnen“

oder der rechtswirksame „nervenärztliche Fachgutachten für Staatsbeamte des Deutschen Reichs“ wissentlich und somit vorsätzlich mißachtet,

zwangsweise mit einer Anklage wegen Völker- und Menschenrechtsbruch, Hoch- und Landesverrat ebenso rechnen muß,

wie mit einer Anklage wegen „gemeinschaftlich grausam heimtückischer Verschwörung zur Verleumdung von Verbrechen wider die Menschlichkeit“,

da die USA zum Zwecke des Abschlusses des fehlenden Friedensvertrags,

die „Bundesrepublik Deutschland“ mit allen Bundesländern einschließlich des „Landes Berlin“ auflösen,

den „Staat Deutsches Reich in seinen Grenzen vom 31. 12. 1937“ zur Beendigung der Feindstaatenklausel in der „Charta der Vereinten Nationen“ zwangsweise „wiedererstehen lassen“ und dieser Staat,

ausschließlich durch Staatsbeamte des Deutschen Reichs völker- und reichsstaatsrechtlich vertreten werden kann und nicht durch in Berlin berufsstatusrechtlich unzulässige „Bundesbeamte der Bundesrepublik Deutschland“ oder „Landesbeamte des Landes Berlin“.

Mit der unanfechtbaren Feststellung durch die Staatsanwaltschaft Stralsund am 12. 11. 1999 zum Aktenzeichen 546 Js 28544/99,

wonach eine Amtsanmaßung der Staatsbürger und Staatsbeamten des Deutschen Reichs Torsten Pieterek und Detlef Szuward sowie mit der ebenfalls unanfechtbaren Feststellung durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen am 14. 12. 1999 zum Aktenzeichen 430 Js 64602/99,

wonach eine Urkundenfälschung seitens des Staatsbürgers des Deutschen Reichs Andreas Traumann betreffend die als rechtmäßig festgestellten Reichspersonalausweise nicht vorliegt,

verfügt durch die Justiz festgestellt,

weder die Bundesrepublik Deutschland,

noch das Bundesland Brandenburg,

noch die Deutsche Telekom betreffend die Hakeburg und das zur Hakeburg gehörende Gebiet,

über irgendwelche eigentums- oder hoheitsrechtlichen Befugnisse,

sondern allein der Staat Deutsches Reich, Reichspostvermögen.

Wenn Sie weitere Fragen haben sollten,

so wenden Sie sich bitte an das Kommissarische Reichspostministerium als Eigentümerin der Liegenschaft.

Hochachtungsvoll

Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich in Handlung für den fehlenden Reichspräsident und Reichskanzler, Reichsminister für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen in Rechtsnachfolge für den früheren Reichsverkehrsminister und Präsident des Kommissarischen Reichsgericht als Staatsbeamter des Deutschen Reichs, Landtags- und Ministerpräsident, Staatsminister für Handel und Gewerbe des Reichslandes Freistaat Preußen als Landesbeamter des Freistaates Preußen sowie Oberpräsident für die Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin und zugleich Oberbürgermeister des Magistrats von Groß-Berlin als zugleich Provinzialbeamter der Stadt Berlin und Kommunalbeamter der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auf Lebenszeit, Amtsleiter der Körperschaft öffentlichen Rechts Der Generalbevollmächtigte für den verfassungsdirektlich Besonderen Status von Berlin

sowie durch das US Militärgericht in Berlin zum verfassungsdirektlich Besonderen Status von Berlin als einzige Person zu allen Personen zugelassen reichsrechtlicher Rechtsabstand und preussisch landesrechtlicher Rechtskonsulent,